

**1. Änderungssatzung vom 20. November 2014
zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der
Gemeinde Irlbach (BGS/EWS) vom 21.10.2010**

Aufgrund der Neukalkulation der Benutzungsgebühren für die Abwasserbeseitigungsanlage nach Art. 8 KAG vom 11.11.2014 wird § 10 Abs. 1 der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Irlbach (BGS/EWS) vom 21.10.2010 wie folgt ersetzt:

§ 10 Einleitungsgebühr

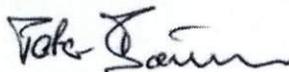
(1) Die Einleitungsgebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge der Abwässer berechnet, die der Entwässerungseinrichtung von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt werden. Die Gebühr beträgt 1,85 € pro Kubikmeter Abwasser für Anwesen/Grundstücke bei denen sowohl Schmutz- als auch Oberflächenwasser abgeleitet werden kann; 1,66 € pro Kubikmeter Abwasser bei den Anwesen/Grundstücken bei denen lediglich Schmutzwasser abgeleitet werden darf.

Die sonstigen Paragraphen und Absätze der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Irlbach vom 21.10.2010 bleiben von der Änderung unberührt.

In-Kraft-Treten

Die 1. Änderungssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Irlbach (BGS/EWS) vom 21.10.2010 tritt zum 01.01.2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt § 10 Abs. 1 der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Irlbach (BGS/EWS) vom 21.10.2010 außer Kraft.

Straßkirchen, 21. November 2014



Peter Bauer,
Erster Bürgermeister



Beschlusnummer 63 vom 20. November 2014

Bekanntmachung vom 25. November 2014